

3603 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die ergänzende Strukturanpassungsfazilität (ESAF)

Im Dezember 1987 hat das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds (IWF) die Schaffung eines vom IWF verwalteten "Treuhandfonds für die ergänzende Strukturanpassungsfazilität" beschlossen. Dadurch soll die Realisierung der Ziele des IWF unterstützt werden, indem weiche Kredite an die ärmsten Entwicklungsländer gewährt werden, um Programme zu unterstützen, die auf eine erhebliche und nachhaltige Stärkung der Zahlungsbilanzsituation und des Wachstums abzielen. Das angestrebte Kreditvolumen der Fazilität beträgt rund 6 Milliarden Sonderziehungsrechte, das durch Kapitalbeiträge der IWF-Mitgliedsstaaten und der Schweiz aufgebracht werden soll. Zur Absicherung der Verzinsung von 0,5 % der zu vergebenden Kredite sind darüber hinaus Subventionsbeiträge in der Höhe von ca. 2,7 Milliarden Sonderziehungsrechten notwendig. In diesem Zusammenhang soll nun durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Österreichische Nationalbank ermächtigt werden, auf ein Sonderkonto beim IWF eine Einlage in der Höhe von 60 Millionen Sonderziehungsrechten mit einer Verzinsung von 0,5 % und einer Laufzeit bis zu zehn Jahren vorzunehmen. Gleichzeitig soll die Nationalbank berechtigt werden, die aus dieser Einlage entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1984) in ihre Aktiven einzustellen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die ergänzende Strukturanpassungsfazilität (ESAF), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 05

Norbert Pichler
Berichterstatter

Peter Köpf
Vorsitzender